

STATUTEN

des Vereins
"Animalzzz.ch"

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Animalzzz.ch

besteht mit Sitz¹ in Wengi bei Büren ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten Tieren und kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen. Der Verein kann namentlich auch im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, veräussern oder belasten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben², und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen³ werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

¹ Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hat der Verein nicht zwingend einen statutarischen Sitz festzulegen; bezeichnen die Statuten den Sitz nicht ausdrücklich, so findet Art. 56 ZGB Anwendung, wonach bei fehlender Bestimmung in den Statuten, der Sitz am Ort der Verwaltung liegt. Möglich ist auch ein wechselnder Sitz (z.B. Wohnsitz des Präsidenten).

² Auch der urteilsfähige Unmündige kann einem Verein beitreten.

³ Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen; Interessenten haben keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Austritt **Art. 4**

Der Austritt⁴ eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung **Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen⁵, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Die Vereinsversammlung kann Vereinsmitglieder nach vorheriger Anhörung auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.⁶

III. Mittel

Mitgliederbeitrag **Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 100.00 beträgt.⁷

⁴vgl. Art. 70 ZGB

⁵Art. 72 ZGB: „Abs. 1: Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten. Abs. 2: Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft. Abs. 3: Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmungen, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.“

⁶Art. 73 ZGB: „Abs. 1: Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.“

⁷Art. 71 ZGB: „Abs. 1: Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt. Abs. 2: Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinesschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.“

Die Haftung der Mitglieder für den Mitgliederbeitrag besteht nur gegenüber dem Verein und nicht gegenüber dessen Gläubigern.

Um jede über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinesschulden auszuschliessen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Mitgliederbeiträge in den Statuten festgehalten sind. Um den Vereinsorganen eine grösserer Flexibilität zu ermöglichen, kann z.B. die Höhe der Beiträge nach oben begrenzt oder auf einen Anhang verwiesen werden, der zum Bestand der Statuten erklärt wird. (vgl. Art. 71 ZGB). Wird die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausdrücklich gewünscht, so ist dies in den Statuten zu bestimmen. Dies ist jedoch unüblich.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie Beiträge von Gönnern, Paten und Sponsoren etc. beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen ⁷⁾.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen ⁸⁾; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten ⁹⁾.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle ¹⁰⁾

A. Vereinsversammlung

Vereinsver-
sammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben ¹²⁾.

⁸⁾ Die Eigenschaft als Vereinsmitglied hebt die persönliche Verantwortlichkeit nicht auf.

⁹⁾ Bei den Organen besteht eine persönliche Haftung nur für widerrechtliche Handlungen, nicht jedoch bei Verletzung vertraglicher Pflichten.

¹⁰⁾ Die Kontrollstelle ist ein freiwilliges Organ, das nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz **Art. 12**

Vorsitzende(r) in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit **Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig¹¹.

Traktanden **Art. 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden^{12/13}.

Stimmrecht **Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme¹⁴. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung **Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen¹⁴.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

¹¹dispositiv. Ein Quorum ist möglich.

¹²Art. 67 ZGB: „Abs. 3: Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich vorsehen.“

¹³ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung können nur von denjenigen Mitgliedern angefochten werden, welche Anwesend waren.

¹⁴ dispositiv

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht¹⁵.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verein und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand¹⁶

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Sekretär/der Sekretärin und höchstens einem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Gründungsmitglieder Franca Farron und Yanic Farron haben Anrecht auf Einsitz in den Vorstand. Eine von ihnen amtiert als Präsidentin.

¹⁵vgl. Art. 68 ZGB: „Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.“

¹⁶Der Vorstand muss aus mindestens einem Mitglied bestehen. Ohne entgegenstehende Statutenbestimmung ist es möglich, dass Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sind, Mitglieder des Vorstandes werden.

Ein Teil des Vorstandes kann durch vereinsfremde Organisationen gewählt werden, allerdings innerhalb der Grenzen des Selbstbestimmungsrechts des Vereins.

Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern durch Kooptation ist möglich, d.h., dass sich der Vorstand selbst komplettiert.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche(r) von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer **Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse
des Vorstandes **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Präsident(in), Kassier(in) und Sekretär(in)
führen je Kollektivunterschift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Beizug, Beaufsichtigung und Nachkontrolle von Pflegestellen und Endstellen sowie die allfällige Delegation dieser Aufgabe an Dritte
- Festsetzung von Tarifen.

C. Kontrollstelle

Kontrollstelle **Art. 24**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Rechnungsrevisoren) und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Ehrenamtlichkeit **Art. 25**

Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Lohn oder Entschädigung sondern lediglich auf Ersatz der berechtigten Spesen gegen Beleg.

Auflösung,
Liquidation **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im
Falle der Auflösung
des Vereins **Art. 27**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 28

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 01.10.2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

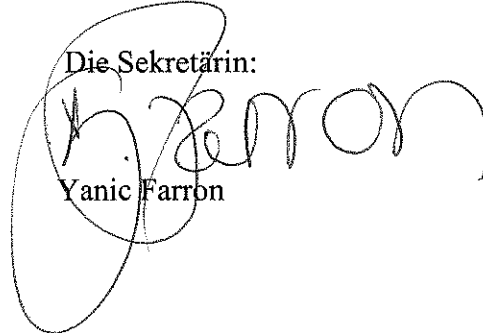
Wengi B. Büren, den 01.10.2007.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:


Franca Farron

Die Sekretärin:


Yanic Farron